

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die zukünftige Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft.

(Vom 11. Januar 1872.)

### Tit. I

Mit Schreiben vom 3. Dezember v. J. hat die ständeräthliche Bundesrevisionskommission das Ansuchen an uns gerichtet, wir möchten bis zum Wiederzusammentritt der Räthe eine Budgetvorlage ausarbeiten über die zukünftige Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft, in Folge der vom Nationalrath in Sachen der Revision der Bundesverfassung gefaßten Beschlüsse.

Indem wir die Ehre haben, Ihnen die gewünschte Vorlage hiemit zu unterbreiten, müssen wir die Bemerkung vorausschicken, daß zur Zeit der Abfassung obervährten Schreibens die Revisionskommission wahrscheinlich von der Voraussetzung ausging, daß der Nationalrath die Verfassung werde durchberathen haben, so daß die gegenwärtige Berichterstattung sich über das ganze Revisionswerk werde erstrecken können. Da nun aber bloß der erste Abschnitt zum Abschluß gekommen ist, und der zweite Abschnitt nach den Anträgen der nationalrätlichen Kommission ebenfalls erhebliche finanzielle Abänderungen in sich birgt, so erachten wir es für angezeigt, auch diesen Theil jetzt schon in Mitberechnung zu ziehen; es betrifft dies namentlich die Artikel 87 und 107 (Referendum und Bundesgericht).

Zu Ihrer Orientirung machen wir ferner aufmerksam, daß für den jetzigen Stand der Dinge das von uns vorherathene und vom Ständerath mit unwesentlichen Abänderungen genehmigte Budget für das laufende Jahr zu Grunde gelegt wird, an dessen Ziffern sich unsere Berechnungen anlehnen.

Weggelassen wurde lediglich das Budget für die Goldprägung mit Fr. 5,000,000.

## Einnahmen.

Nach Art. 41, wie solcher aus den Berathungen des Nationalrathes hervorgegangen, werden die Ausgaben des Bundes bestritten:

- a. aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
- b. " " " der schweizerischen Grenzölle;
- c. " " " der Post- und Telegraphenverwaltung;
- d. " " " der Pulververwaltung;
- e. " " " der Militärpflichtersatzsteuer;
- f. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft der letztern, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Was den Ertrag des Bundesvermögens anbelangt, so wird derselbe annähernd sich auf der bisherigen Höhe erhalten.

Wenn auch mit der successiven Verwendung der von den Anleihen herstammenden Gelder die entsprechende Zinseinnahme aufhört, so bleiben doch zinstragend angelegt das, abgesehen von den Anleihen, vorhandene doppelte Geldkontingent mit circa 2 Millionen, der Einnahmenüberschuß des Jahres 1871, sowie der Ertrag der Zölle und Posten bis zu deren Verwendung.

Die Zolleinnahmen schätzen wir zu jährlich Fr. 10,500,000. Die Vergleichung mit den Vorjahren erzeigt zwar durchschnittlich nur eine Vermehrung von Fr. 120,000. Wir glauben aber im Bereich des Wahrscheinlichen zu bleiben, wenn wir eine Zunahme von Fr. 200,000 annehmen.

Wir rechnen überdies eine jährliche Mehreinnahme von Fr. 300,000 in der Voraussetzung, daß das bisher den Eisenbahngesellschaften gewährte, mit dem Jahr 1874 erlöschende Privilegium zollfreier Einfuhr von Schienen und anderm Bahnmateriale nach Ablauf des Termines nicht werde erneuert werden. Der durch dieses Privilegium eingebüßte Zollertrag betrug in den 10 Jahren 1853—1863 Fr. 2,725,316. In den 3 ersten Quartalen des Jahres 1871 wurden zollfrei eingeführt Ctr. 255,374, für das ganze Jahr sind demnach anzunehmen Ctr. 300,000. Der Verlust an Zoll ist, wenn für die verschiedenen Kategorien durchschnittlich Fr. 1 per Ctr. gerechnet wird, Fr. 300,000. Auf die Gründe für Nichterneuerung des fraglichen Privilegiums ist hier nicht der Ort, näher einzutreten; wir bemerken nur, daß die ständeräthliche Kommission für den Gesetzentwurf über das Eisenbahnwesen Streichung des Art. 8 desselben beantragt, welcher eine Verlängerung in anderer Form vorsieht.

Ueber die Einnahmsquellen c u. d ist nur zu bemerken, daß die Aufhebung der amtlichen Postfreiheit mit Fr. 300,000 beziffert wird.

Der Ertrag aus der Militärersatzsteuer belief sich im Jahr 1868 in den Kantonen auf etwas mehr als 1 Million Franken. Wenn auch anzunehmen ist, daß unter einheitlicher Leitung diese Quelle ergiebiger werde,

so wagen wir dennoch nicht einen höhern Voranschlag als Fr. 1,200,000, weil voraussichtlich die Erhebungskosten mehr als bisher in den Kantonen betragen werden.

Als weitem Einnahmszweig des Bundes bezeichnet der Art. 41 „Beiträge der Kantone, deren nähere Regulirung nach Maßgabe der Steuerkraft der letztern der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt.“ Wir abstrahiren von der Aufnahme eines bezüglichen Ansatzes, weil wir dafür halten, daß derartige Beiträge (bisher Geldkontingente) mehr für außerordentliche Fälle, als für gewöhnliche Zeiten vorbehalten sein sollen.

Wir nehmen im Ganzen nur eine Erhöhung an im Betrage von Fr. 800,000, da, wenn auch eine successive Vermehrung auf den verschiedenen Einnahmszweigen mit Sicherheit zu gewärtigen ist, auf der andern Seite nicht angenommen werden darf, daß die allgemeinen Staatsausgaben mit jener Zunahme nicht wenigstens gleichen Schritt halten werden.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen ergibt sich folgendes Einnahmenbudget:

#### A. Einnahmen.

	Diesjähriger	Vermehrung	Zukünftiges
	Budgetentwurf des Bundesrathes.	(Neue Einnahmen in Einnahmenvermehrung).	Budget.
	Fr.	Fr.	Fr.
Ertrag der Liegenschaften	58,354		58,354
„ „ angelegten Kapitalien . . . . .	199,400		199,400
	<hr/> 257,754		<hr/> 257,754
Zinse von Betriebskapitalien und Vorschüssen . . . . .	136,860		136,860
	<hr/> 394,614		<hr/> 394,614
<b>Einnahmen</b>			
der Zollverwaltung . . . . .	10,000,000	500,000	10,500,000
„ Postverwaltung . . . . .	11,212,000	300,000	11,512,000
„ Telegraphenverwaltung . . . . .	1,750,000	—	1,750,000
„ Pulververwaltung . . . . .	686,000	—	686,000
„ Münzverwaltung . . . . .	37,116	—	37,116
des Polytechnikums . . . . .	64,000	—	64,000
der Regiepferdeanstalt . . . . .	86,875	—	86,875
der Konstruktionswerkstätte	165,000	—	165,000
des Laboratoriums und der Patronenhülsenfabrikation	1,303,700	—	1,303,700
	<hr/> 25,304,691	800,000	<hr/> 26,104,691

	Diesjähriger Budgetentwurf des Bundesrathes.	Vermehrung (Neue Einnahmen u. Einnahmevermehrung).	Zukünftiges Budget.
	Fr.	Fr.	Fr.
der Bundeskanzlei . . . .	5,500	—	5,500
der Militärverwaltung (incl. Militärerfajsteuer) . . .	43,200	1,200,000	1,243,200
Zufuzzeinnahmen . . . .	700	—	700
	49,400	1,200,000	1,249,400

## R e s ü m e.

	Fr.	Fr.	Fr.
Ertrag der Liegenschaften u. Kapitalien . . . . .	394,614	—	394,614
Ertrag der Regalien und Verwaltungen . . . . .	25,304,691	800,000	26,104,691
Verschiedenes, incl. Militär- erfajsteuer . . . . .	49,400	1,200,000	1,249,400
	25,748,705	2,000,000	27,748,705
Zur Ausrundung . . . . .	1,295	—	1,295
	25,750,000	2,000,000	27,750,000

Diese Erhöhung fällt also :

a. auf bisherige Einnahmsquellen . . . . .	Fr. 800,000
b. auf neue Einnahmsquellen . . . . .	" 1,200,000
	Fr. 2,000,000

## B. Ausgaben.

Neue Ausgaben entstehen folgende unter dem Abschnitt :

## Allgemeine Verwaltungskosten.

Art. 84. „Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Rätthe erforderlich, für Bundesgesetze im Sinne von Art. 54 überdies die Zustimmung der Mehrheit des Volkes und der Kantone.

„Durch Beschluß der beiden Rätthe können auch andere Gesetzworschläge der Abstimmung des Volkes und der Kantone unterstellt werden.

„Bei diesen Abstimmungen ist in gleicher Weise zu verfahren wie bei Abstimmungen über Abänderungen in der Bundesverfassung (Art. 122).“

Die Bundeskanzlei berechnet die im Fall der Annahme dieses Artikels entstehenden Kosten für Druck, Material und Vermehrung des Personals auf Fr. 120,500

Die ständeräthliche Kommission bringt zwar einen weniger weit gehenden Antrag; allein immerhin würde auch dessen Annahme erhebliche Kosten nach sich ziehen.

Art. 107 (übereinstimmender Antrag beider Kommissionen):

„Die Mitglieder des Bundesgerichts  
„werden aus der Bundeskasse entschädigt.“

Wir berechnen die daherigen jährlichen Ausgaben, einschließlich der Taggelder an Ersazmänner, Bedienung des Gerichtes *cc.* auf Fr. 77,500, wenn die Zahl der Mitglieder des Gerichtshofes auf sieben, und „ 100,000  
wenn sie auf elf festgesetzt wird.

zusammen Fr. 220,500

### Departement des Innern.

1) Art. 22. „Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über  
„die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.“

„Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser und die  
„Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden  
„Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen  
„Waldungen aufstellen.“

„Der Bund ist auch befugt, gesetzliche Vorschriften zu erlassen zur  
„Hebung der Fischerei in den öffentlichen Gewässern und zum Schuze  
„des Hochwildes in den Gebirgen sowohl als der für die Land- und  
„Forstwirthschaft nützlichen Vögel.“

Bekanntlich hat die Bundesversammlung durch den Beschluß vom 21. Heumonate 1871 auf Grund des bisherigen Art. 21 der Bundesverfassung schon Fr. 100,000 für Verbauungen und Aufforstungen ausgeworfen.

Ebenso ist das bezügliche Inspektorat schon durch frühere Schlußnahme geordnet worden. Dagegen wird, um die Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge gehörig auszuüben, jedenfalls mindestens ein Forsttechniker aufzustellen sein. Die Kosten für dessen Besoldung, die Reiseauslagen und die bezüglichen Büroaufkosten werden Mehrausgaben zur Folge haben im Betrage von circa Fr. 12,000.

2) Art. 23. „Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der  
„Eisenbahnen ist Bundesache.“

Für die dem Bunde in dieser Richtung zufallenden Kompetenzen muß nothwendig ein Spezialbureau errichtet werden mit wenigstens zwei

Spezialbeamten und einem Kanzlisten. Die diesfälligen Ausgaben können mit Inbegriff der Reiseauslagen auf kaum weniger als Fr. 20,000 veranschlagt werden.

3) Art. 24. „Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten.“

„Die Kantone sorgen für obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht.“

„Der Bund kann über das Minimum der Anforderung an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen.“

Die Errichtung einer Universität und anderer höherer Lehranstalten erheischt nach einer approximativen Berechnung einen Kostenaufwand von Fr. 300,000.

4) Art. 30<sup>bis</sup>. „Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.“

„Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.“

Diese Bestimmung macht die Abhaltung jährlicher Examina durch Organe des Bundes nothwendig. Ein Theil der Kosten wird durch die Examinanden zu bezahlen sein, ein anderer Theil wird indeß auf die Bundeskasse fallen. Wir bringen dafür nach angestellten Berechnungen eine Summe von zirka Fr. 4000 in Anschlag.

5) Art. 32. „Der Bund wird über Gewerbbetrieb und Gewerbspolizei, einschließlic der auf die Verwendung von Arbeitern und Kindern in Fabriken bezüglichen Verhältnisse, einheitliche Vorschriften aufstellen.“

„Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.“

Wenn die Bestimmungen über diese Materien ins Leben treten, so muß mit dem Gesetze eine regelmäßige Aufsicht verbunden werden. Diese wird aus verschiedenen Gründen nicht den Kantonalbehörden übertragen werden können, und es wird namentlich im Anfang die Fabrikinspektion eine häufige und eindringende sein müssen. Für Besoldung des betreffenden Personals, dessen Reiseauslagen, Druck der Berichte u. s. f. muß in Aussicht genommen werden eine Summe von wenigstens Fr. 20,000.

6) Art. 54. „Die Gesetzgebung über das Civilrecht mit Inbegriff des Verfahrens ist Bundessache.“

„Der Bund ist überdies befugt, seine Gesetzgebung auch auf das Strafrecht und den Prozeß auszudehnen.“

Kostenvoranschlag hiefür, unter der Voraussetzung, daß der Bund sich bei Erstellung gemeinschaftlicher Strafanstalten für jugendliche Verbrecher betheilige, Fr. 80,000.

Die aus den zitierten Artikeln 22, 23, 24, 30, 32 und 54 dem Bunde erwachsenden Kosten werden berechnet im Ganzen auf Fr. 436,000

Dieser Summe sind noch beizufügen :

- |   |         |
|---|---------|
| 1) Vom Bundesbeitrag an die Bulle-Voltigen-Straße (Fr. 260,000 vom Ständerath bereits beschlossen)<br>5 Jahre Bauzeit . . . . .     | 50,000  |
| 2) Vom Bundesbeitrag an die Korrektio'n des Rheinausflusses am Bodensee (muthmaßlich Fr. 1,000,000) auf 8 Jahre vertheilt . . . . . | 120,000 |

Total Fr. 606,000

### Justiz- und Polizeidepartement.

Bearbeitung der Schweiz. Civil- eventuell Strafgesetzgebung während einer gewissen Zeitdauer, jährlich . . . . . 40,000

Total für die Departemente Fr. 646,000

### Finanzdepartement.

Art. 38. „Der Bund ist befugt, über das Bankwesen und die Ausgabe von Banknoten die erforderlichen Vorschriften aufzustellen.“

In welcher Tragweite dieser Bestimmung Folge zu geben sei, darüber läßt sich vorderhand mit einiger Bestimmtheit nichts anbringen. Wir gehen indessen von der Voraussetzung aus, daß wenn der Bund in dieser Richtung Ausgaben zu machen hätte, wie z. B. zur Anfertigung einer einheitlichen Banknote, er sich dieselben wieder zurückerstatten lassen würde.

### Militärverwaltung.

Die Vermehrung der Ausgaben für das Militärwesen in Folge der Centralisation desselben wird vom Militärdepartement wie folgt beziffert :

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Allgemeine Kosten . . . . .                         | Fr. 340,000 |
| 2. Infanterie-Instruktoren . . . . .                   | " 180,000   |
| 3. Bekleidung . . . . .                                | " 2,021,004 |
| 4. Bewaffnung und Ausrüstung . . . . .                 | " 1,485,499 |
| 5. Unterricht . . . . .                                | " 1,969,727 |
| 6. Pferdekosten . . . . .                              | " 481,332   |
| 7. Equipementsentschädigung an Offiziere . . . . .     | " 30,000    |
| 8. Artilleriematerial . . . . .                        | " 100,000   |
| 9. Kasernirung . . . . .                               | " 300,000   |
| 10. Unterstützung freiwilliger Schießvereine . . . . . | " 90,000    |

Total, abgerundet, Fr. 7,000,000

➤ Mehr als auf nur annähernde Richtigkeit kann die Zusammenstellung der Mehrausgaben für das Militärwesen nicht Anspruch machen, da zur genauen Berechnung aller Kosten ein bloßer Verfassungsartikel nicht genügt, sondern ein bis in alle Details ausgearbeiteter Gesetzentwurf nothwendig wäre.

Wir machen hier übrigens darauf aufmerksam, daß das Gesamtmilitärbudget vom Militärdepartement auf Fr. 9,550,000 geschätzt wird. (Das ordentliche mit Truppenzusammenzug Fr. 2,500,000 plus Fr. 7,000,000 Vermehrung.) Da nun aber das Budget von 1872, welches wir zu Grunde legen, für die Militärverwaltung bereits Fr. 2,789,300 aussetzt, so reduziert sich die aufzunehmende Vermehrung auf Fr. 6,710,700.

### **Zollverwaltung.**

Art. 28. „Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

„Die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis erhalten jedoch, mit Rücksicht auf den ihnen obliegenden Unterhalt internationaler Alpenstraßen, eine Zollentschädigung, deren Umfang durch ein Bundesgesetz festgestellt wird.“

Dem Bund erwächst aus dem Wegfallen der bisherigen Zollentschädigung an die Kantone, unter Voraussetzung einer Entschädigung an die Kantone und internationalen Alpenstraßen im Betrage von Fr. 437,000 (worin die Kosten des Schneebruches am Gotthard inbegriffen sind) eine Minderausgabe, welche nach dem diesjährigen Budget sich beziffert mit Fr. 2,012,000.

### **Postverwaltung.**

Art. 34. „Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.“

„Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse u. s. w.“

Aus dem Wegfall der Postentschädigung an die Kantone erwächst der Eidgenossenschaft eine im diesjährigen Budget mit Fr. 1,524,000 bezifferte Minderausgabe.

## II. Ausgaben.

	Bundesrätlicher Voranschlag 1872. Fr.	Vermehrung. (Neue Ausgaben.) Fr.	Zukünftiges Budget. Fr.
Kapital- und Zinszahlung .	1,583,075		1,583,075
Allgemeine Verwaltungskosten	432,400	220,500	652,900
<b>Departemente.</b>			
Politisches Departement .	207,000		207,000
Departement des Innern .	1,468,100	606,000	2,074,100
Militärdepartement .	21,600		21,600
Finanzdepartement .	58,900		58,900
Handels- u. Zolldepartement	9,700		9,700
Justiz- und Polizeidepartement	29,900	40,000	69,900
	1,795,200	646,000	2,441,200
<b>Spezialverwaltungen.</b>			
Militärverwaltung .	2,789,300	6,710,700	9,500,000
		<b>Verminderung</b>	
Zollverwaltung .	3,589,000	2,012,000	1,577,000
Postverwaltung .	11,212,000	1,524,000	9,688,000
		3,536,000	
Telegraphenverwaltung .	1,680,000		1,680,000
Pulververwaltung .	576,000		576,000
Münzverwaltung .	37,116		37,116
PolYTECHNIKUM .	364,000		364,000
Regiepferdeanstalt .	105,805		105,805
Konstruktionswerkstätte .	165,000		165,000
Laboratorium und Patronen- hilfsfabrikation .	1,303,700		1,303,700
		<b>Vermehrung.</b>	
		6,710,700	
		<b>Verminderung</b>	
		3,536,000	
	21,821,921	3,174,700	24,996,621
Unvorhergesehenes .	8,404		8,404



Die Eidgenossenschaft hat somit eine Schuldenlast von Fr. 27,600,000 oder auf 17 Jahre vertheilt per Jahr zirka Fr. 1,700,000. Nach Mitgabe der Anleihsbedingungen ist sie indessen berechtigt, beide Anleihen auf einmal abzuzahlen. Wenn daher der Bund im Fall sein sollte, eines oder beide Anleihen seinerzeit zu convertiren, so ist er daran nicht verhindert.

Immerhin ist zur Klarstellung der Sachlage zu obigem Defizit hinzuzurechnen eine jährliche Durchschnittssumme zur Abzahlung der Anleihen mit Fr. 1,700,000, woraus als definitives Defizit sich ergibt Fr. 3,632,200.

Nachdem wir in dem Vorhergehenden die Veränderungen dargelegt haben, welche die Beschlüsse des Nationalraths für die Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft nach sich ziehen würden, erlauben wir uns, in einigen allgemeinen Zügen anzudeuten, in welcher Weise die finanzielle Aufgabe behandelt und gelöst werden könnte.

Der *Gesamtszeitraum*, den wir ins Auge zu fassen haben, ist von selbst dadurch gegeben, daß die sämtlichen Anleihen der Eidgenossenschaft den bezüglichen Stipulationen gemäß bis und mit dem Jahre 1892 zurückbezahlt sein müssen. Es ist dies, vom Jahre 1873 an gerechnet, ein Zeitraum von 20 Jahren. Wir setzen voraus, daß innerhalb dieses Zeitraums keine neuen Schulden kontrahirt werden, oder daß, wenn dies dennoch geschehen sollte, in neuer Weise sowohl für Amortisation als für Verzinsung der neuen Anleihen gesorgt würde.

Dieser Zeitraum von 20 Jahren zerfällt von selbst in zwei Perioden, und zwar in Folge nachstehender gegebener Momente.

- 1) Im Jahre 1877 beginnt die starke Kapitalzahlung der beiden letzten Anleihen von Fr. 12,000,000 und Fr. 15,600,000, anfangend mit einer Jahresquote von Franken 2,030,000 und successive steigend bis 1886 mit einer Jahresquote von Fr. 2,320,000, wobei wir bemerken, daß wir das erste Amortisationsjahr 1876 deswegen nicht dazu rechnen, weil die Amortisationsquote dieses Jahres nur Fr. 460,000 beträgt, und diese Summe an und für sich auch in einem gewöhnlichen Jahresbudget untergebracht werden könnte.
- 2) Im Jahre 1876 geht der Handelsvertrag mit Frankreich zu Ende, in Folge dessen die Eidgenossenschaft für die Periode von 1877 an in Zollsachen vollständig freie Hand erhält und also für den Fall, daß sie sich entschließen würde, die in dieser Periode eintretenden großen Mehrausgaben auf dem Wege einer Modifikation des Zolltarifs zu decken, an

☛ einer entsprechenden Revision desselben in keiner Weise gehindert wäre.

3) In dieselbe Periode fällt die Liquidation der großen Subventionen der Eidgenossenschaft für die von ihr unterstützten öffentlichen Werke und der Amortisation des Anleiheens vom Jahre 1857. Es fallen weg:

- vom Jahre 1876 an der Beitrag an die Rheinkorrektion mit jährlich Fr. 220,000,
- „ „ 1877 an der Beitrag an die Rhonekorrektur mit jährlich Fr. 330,000,
- „ „ 1878 an die Amortisationsquote für das Anleihen von 1857 im Betrag von Fr. 250,000,
- „ „ 1879 an der Beitrag an die Juragewässerkorrektur von Fr. 500,000.

4) In derselben Periode werden sodann successiv größere Anforderungen an die Eidgenossenschaft auftreten für die eidgenössische Universität und diejenigen höhern Lehranstalten, welche der Bund zu errichten an der Zeit halten wird.

Diese Verhältnisse bestimmen die Theilung des Zeitraumes von 1873 bis 1892 in 2 getrennte Perioden, von denen

- I. die Jahre 1873 bis und mit 1876;
- II. die Jahre 1877 bis und mit 1892 begreift.

Die erste Periode hat die Aufgabe:

- 1) diejenigen neuen Ausgaben zu decken, welche nothwendig und sofort aus den neuen Verfassungsbestimmungen entstehen;
- 2) diese neuen Ausgaben zu decken, ohne für dormalen weder von dem Rechte direkter Geldbezüge, sei es in Form von Contingenten der Kantone, oder von direkter eidg. Einkommensteuer, noch zu einer allgemeinen Zollrevision zu greifen, da eine solche in dieser Periode nicht möglich ist.

#### Ad 1.

Zu den neuen Ausgaben, welche nothwendig und sofort aus den Verfassungsbestimmungen, wie solche vom Nationalrathe angenommen worden sind, entstehen und auch sofort zu decken sein werden, rechnen wir folgende:

##### a. Die Militärausgaben.

Das Departement berechnet dieselben zu . . .	Fr. 7,000,000
plus die jährliche ordentliche Budgetsumme von . . .	„ 2,500,000
	Fr. 9,500,000

Wir haben es hier nur mit der Vermehrung von 7 Millionen, beziehungsweise der Fr. 6,710,700, zu thun.

Die Berechnung setzt voraus, daß die Bewaffnung aus den jährlichen Einnahmen geschehe. Dies wird später allerdings der Fall sein. In den Jahren der ersten Periode, dagegen werden die Kosten für die Bewaffnung aus den Geldern des Anleiheus bestritten.

Wir rechnen dafür in den 4 Jahren der ersten Periode eine Minderbelastung des Budgets um Fr. 1,188,000, bleibt jährliche Mehrausgabe . . . . . Fr. 5,522,000

b. Ausgaben im Departement des Innern.

- |   |        |
|---|--------|
| 1) Die Oberaufsicht über die Forstpolizei u.<br>(Fr. 100,000 für Verbauungen und Aufforstungen sind bereits im Budget.)   | 12,000 |
| 2) Die Oberaufsicht über die Eisenbahnen  | 20,000 |
| 3) Die Ausführung von Art. 30 bis (wissenschaftliche Berufsarten).  | 4,000  |
| 4) Die Ausführung von Art. 32 (Fabrikarbeit von Kindern, Auswanderungsbureaux, u.)  | 20,000 |
| 5) Die Ausführung von Art. 24 (Errichtung einer Universität und anderer höherer Unterrichtsanstalten) wird in der 1. Periode vorbereitet und tritt mit den Kosten erst in der 2. Periode auf.   |        |
| 6) Auch mit den Kosten, welche für den Fall späterer Ausführung des Art. 54, 2tes Alinea, in Form von Betheiligung des Bundes an die Anstalten für Strafezekution eintreten könnten, hat sich die erste Periode nicht zu be-<br>fassen. |        |
| 7) Abgesehen von der Bundesrevision wird das ordentliche Budget des Departements des Innern in den Jahren der 1. Periode sicher um folgende Summe mehr belastet.  |        |

Beitrag an die Straßen Vulle-Voltigen und La Croix, jährlich . . . . . Fr. 50,000

Dagegen fällt vom Jahre 1873 an weg der Beitrag für das bündnerische Straßennetz mit . . . . . „ 88,000

Uebertrag Fr. 5,578,000

Uebertrag Fr. 5,578,000

wonach sich also die Minder- gegenüber der Mehr-  
belastung mehr als ausgleicht.

Das Jahr 1873 soll den Vertrag über die  
Rheindurchstiche bringen. Bei Bestimmung der  
Bundessubvention, welche sich während 8 Jahren auf  
jährliche Fr. 180,000 belaufen dürfte, ist der Beginn  
der Auszahlungen auf die 2. Periode zu verlegen.

Wann die Frage der Subvention der Maggia-  
brücke wieder vor die Bundesbehörden treten wird,  
ist ungewiß.

c. Bundesgerichtskosten. Das De-  
partement der Justiz und Polizei schlägt dieselben auf  
zirka Fr. 77,500 an. Der Anszug beruht auf der  
Voraussetzung, daß der Bestand des Bundesgerichts  
auf sieben Mitglieder festgestellt werde. Sollte eine  
Mitgliederzahl von elf angenommen werden, so wäre  
die Summe auf . . . . . " 100,000  
zu erhöhen.

Ferner würde im Falle der Annahme von Art. 54  
ne u der Bundesverfassung nach dem Beschlusse des  
Nationalrathes für die Bearbeitung der neuen Gesetz-  
gebung ein Anszug von jährlich . . . . . " 40,000  
in Berechnung zu ziehen sein.

d. Für den Fall der Annahme einer Ab-  
stimmung des Volkes über Bundesgesetze  
u. c. entstehen Mehrkosten für die Bundeskanzlei,  
welche auf jährlich Fr. 120,500 angeschlagen werden " 120,500

Summa der jährlichen Mehrbelastung des Budgets  
in der 1. Periode, dasjenige pro 1872 als Basis  
angenommen . . . . . Fr. 5,838,500

## Ad 2.

Zur Deckung dieser jährlichen Mehrausgaben  
bringen wir in Anschlag für dieselbe Periode:

- a. Den Betrag der bisherigen Pollentschädi-  
gung, die Summe der Entschädigung an die  
Kantone, Alpenstraßen abgerechnet, mit . . . Fr. 2,012,000
- b. Den Betrag der bisherigen Postentschädigung  
mit . . . . . " 1,524,000

Uebertrag Fr. 3,536,000

Uebertrag Fr. 3,536,000

Wir gehen bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß mit der Aufhebung der Postentschädigung auch der Mißstand von beiläufig 2 Millionen Ausfall auf den bisherigen Postentschädigungen dahinfalle. Nur für den Fall, daß anders entschieden würde, müßte selbstverständlich dieser Ansatz eine entsprechende Aenderung erleiden.

c.	Der Ertrag der Militärsteuer mit	„	1,200,000
d.	Aufhebung der Portofreiheit mit	„	300,000
e.	Nichternewerung des Privilegiums der Zollbefreiung für Eisenbahnmaterial	„	150,000
	Wir haben die Vermehrung der Zolleinnahmen bei Nichternewerung des Privilegiums zu Fr. 300,000 jährlich angenommen; da das Privilegium aber jedenfalls erst mit dem Jahre 1874 dahinfällt, der I. Periode also nur zwei Jahre zu gut kommen, mit zusammen Fr. 600,000, so ist, auf vier Jahre gerechnet, nur der vierte Theil, also Fr. 150,000 in Anschlag zu bringen.		
f.	Das zu Grunde gelegte Budget pro 1872 schließt mit einem Einnahmenüberschuß von zirka Fr. 110,000. Dieser Einnahmenüberschuß wird auch für die Budgets der 4 Jahre der I. Periode in Anschlag gebracht	„	110,000
g.	Regelmäßige Vermehrung der Zolleinnahmen	„	200,000
	Die Zolleinnahme ist im Budget pro 1872 auf Fr. 10,000,000 gerechnet. Das Ergebnis des Jahres 1871 ist Fr. 10,832,253. 46. Wir rechnen für die Jahre 1873, 1874, 1875, 1876 nur Fr. 10,200,000.		
h.	Ungedeckt	„	342,000

Fr. 5,838,000

In Betreff dieses Postens haben wir Folgendes zu bemerken:

1. Die Verwaltungsrechnung pro 1871 wird voraussichtlich abschließen mit einem Einnahmenüberschuß von nahezu Fr. 2,000,000. Diese Summe geht über in das Kapitalvermögen der Eidgenossenschaft und erscheint in den folgenden Budgets, à 3% gerechnet, mit einer Zinssumme von Fr. 60,000. Sie wird aber auch eventuell dazu dienen müssen, allfällige Defizits der folgenden Jahre zu decken.

2. Wir haben die Zolleinnahmen für die vier Jahre nur zu Fr. 10,200,000 angesetzt; wir haben keine Vermehrung des Ertrages weder der Posten noch der Telegraphen über das Budget von 1872 hinaus angenommen.

Diese Umstände in Betracht gezogen und angenommen, daß sowohl die Portofreiheit als die Zollfreiheit von Eisenbahnmateriale fallen gelassen wird, kommen wir zum Schluß, daß in der I. Periode die Mittel der Eidgenossenschaft vollkommen ausreichen werden, um die in diese Periode fallenden Ausgaben zu decken und nebstdem auch noch an eine billige Verbesserung der Besoldungen der eidg. Beamten und Angestellten denken zu können. -

Gestützt auf vorstehende Ansätze würde sich das Ausgabenbudget für die nächsten Jahre gestalten wie folgt:

I. Kapital- und Zinszahlung	Fr.	1,583,075
II. Allgemeine Verwaltungskosten	"	652,900
III. Departemente:		

Politisches Departement	Fr.	207,000	
Departement des Innern	"	1,524,000	
Militärdepartement	"	21,600	
Finanzdepartement	"	58,900	
Handels- & Zolldepartement	"	9,700	
Justiz- & Polizeidepartement	"	69,900	
			" 1,891,100

#### IV. Spezialverwaltungen:

Militärverwaltung	Fr.	8,311,000	
Zollverwaltung	"	1,577,000	
Postverwaltung	"	9,688,000	
Telegraphenverwaltung	"	1,680,000	
Pulververwaltung	"	576,000	
Münzverwaltung	"	37,116	
Polytechnikum	"	364,000	
Regiepferbeanstalt	"	105,805	
Konstruktionswerkstätte	"	165,000	
Laboratorium und Patronenhülfsfabrikation	"	1,303,700	
			" 23,807,621
Unvorhergesehenes	"		7,304

**Total** Fr. 27,942,000

## Bilanz.

Ausgaben	Fr. 27,942,000
Einnahmen	" 27,600,000
	<hr/>
	Fr. 342,000

Wir haben hier für die nächsten Jahre die Zollvermehrung nur zu Fr. 350,000, statt wie hievor zu Fr. 500,000 angenommen.

Im Jahre 1876 wird der Finanzhaushalt der folgenden Periode vorzubereiten sein.

Diese Periode wird im Wesentlichen folgende neue jährliche Lasten zu tragen haben:

Kapitalabzahlung der Anleihen, jährlich durchschnittlich	Fr. 1,800,000
Militärausgaben, mehr als in der 1. Periode	" 1,200,000
Unterrichtswesen (Universität und andere Anstalten)	" 600,000
	<hr/>
	Fr. 3,600,000

Von dem Budget fällt weg in dieser Periode:

die Zinszahlung, welche sich mit fortschreitender Amortisation vermindert,

die Kapitalzahlung des ersten Anleiheens und die großen Subventionen an Rhein-, Rhone- und Juragewässerkorrektur Fr. 1,300,000 wobei zu bemerken ist, daß das Budget immer jährlich noch Fr. 2—300,000 für ähnliche Werke zur Verfügung haben wird.

Eine mäßige Erhöhung des Zolltarifs, zu welcher alsdann die Eidgenossenschaft freie Hand haben wird, brächte

"	2,000,000
	<hr/>
	Fr. 3,300,000

In Näheres über diese Periode einzutreten, deren Bedürfnisse sowol, wie deren Deckungsmittel (dannzumaliger Stand der Zölle, Posten, Telegraphen, Pulver) erst vor Anbruch derselben sich einigermaßen werden erkennen lassen, scheint uns nicht geboten.

Indem wir uns beehren, Ihnen, hochgeachtete Herren, gegenwärtigen Bericht zu unterbreiten, setzen wir als selbstverständlich voraus, daß der Natur der Sache nach, namentlich bei dem Umstande, daß ein größerer Zeitraum in Betracht gezogen werden muß, der Bericht, beziehungsweise die darin aufgeführten Summen nicht auf die nämliche Zuverlässigkeit Anspruch machen können, wie sie von einem, nur den Zeitraum eines nächsten Jahres umfassenden Budget, welchem zudem

ganz bestimmt gegebene Verhältnisse zu Grunde gelegt werden, verlangt werden darf.

Schließlich benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. Januar 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Walti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**



## **Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die zukünftige Gestaltung der Einnahmen und Aufgaben der Eidgenossenschaft. (Vom 11. Januar 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.01.1872
Date	
Data	
Seite	116-133
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 150

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.